

ALLGEMEINES HANDLUNGSPROTOKOLL IN FERIENUNTERKÜNFTEIN IN DER VALENCIANISCHEN GEMEINSCHAFT, WENN BEI GÄSTEN SYMPTOME ERKANNT WERDEN, DIE MIT COVID-19 KOMPATIBEL SIND, DER BESTÄTIGUNG EINES FALLES UND DER MASSNAHMEN, DIE BEZÜGLICH IHRER KONTAKTE ZU ERGREIFEN SIND.

Mit dem Ende des Alarmzustands, der durch den Königlichen Erlass 926/2020 vom 25. Oktober um 0:00 Uhr am 9. Mai 2021 erklärt wurde, kann die durch die Pandemie verursachte Gesundheitskrise selbst nicht als beendet betrachtet werden. Die Pandemie besteht weiterhin und ihre Bewältigung wurde bisher weder auf nationaler noch auf internationaler Ebene von den zuständigen Behörden bestätigt, was die Aufrechterhaltung einer Reihe von Maßnahmen des öffentlichen Gesundheitswesens erforderlich macht, die für den Schutz der Gesundheit grundlegend sind.

Diesbezüglich muss ein Rückschritt bei den erzielten Fortschritten vermieden werden. Deshalb ist es weiterhin notwendig, das Vorsorgeprinzip anzuwenden und außergewöhnliche und vorübergehende nicht medikamentöse Maßnahmen zur Minimierung der Virusübertragung beizubehalten, um weitere Epidemierisiken so weit wie möglich zu verringern.

Zu diesem Zweck, um die gesundheitliche Sicherheit von Touristen und Einwohnern zu gewährleisten und die Valencianische Gemeinschaft aufgrund der Maßnahmen zur Vorbeugung und Reaktion auf Fälle von COVID-19 zu einem sicheren Reiseziel zu machen, legt dieses Protokoll die Richtlinien für die Betreuung von Touristen während der Erkennung und Bestätigung dieser Krankheit sowie die Folgemaßnahmen im Falle einer Isolierung und Quarantäne ihrer Kontakte fest.

Das Protokoll ist in der konkreten Entwicklung der Anweisungen des Gesundheitsministeriums durch die Leitfäden integriert, die vom Institut für die Qualität des spanischen Tourismus (ICTE) auf Vorschlag des Ministeriums für Industrie, Handel und Tourismus ausgearbeitet wurden. Entsprechend beteiligt waren hier auch Unternehmens- und Gewerkschaftsverbände für: a) Hotels und Ferienwohnungen

- b) Kurorte
- c) Campingplätze
- d) Ländliche Unterkünfte
- e) Jugendherbergen / Hostels
- f) Ferienwohnungen

Das Gesetz 2/2021 in Bezug auf dringende Maßnahmen zur Vorbeugung, Eindämmung und Koordinierung, um die durch COVID-19 verursachte Gesundheitskrise zu bewältigen (BOE 76, 30/03/2021), legt in seinem Artikel 12, *Hotels und touristische Unterkünfte*, fest:

Die zuständigen Behörden müssen sicherstellen, dass die Eigentümer von Hotels und ähnlichen Unterkünften, Ferienunterkünften, Studentenwohnheimen und ähnlichen Unterkünften, sowie anderen Unterkünften für Kurzaufenthalte, Campingplätzen, Wohnwagenparks und ähnlichen Betrieben die Regeln in Bezug auf die Gesamtzahl der Plätze, Desinfektion, Vorbeuge und Ausstattung einhalten, die von den Behörden festgelegt wurden.

Insbesondere muss sichergestellt werden, dass in den Aufenthaltsbereichen solcher Betriebe Menschenansammlungen durch geeignete organisatorische Maßnahmen vermieden werden und dass Gäste und Angestellte einen Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen einhalten.

Wenn es nicht möglich ist, einen solchen Sicherheitsabstand einzuhalten, sollten geeignete Hygienemaßnahmen eingehalten werden, um die Ansteckungsgefahren zu vermeiden.

Andererseits legt die VEREINBARUNG vom 19. Juni in Bezug auf Präventivmaßnahmen gegen COVID-19 (DOGV 8841, 20/06/2020) in ihrem vierten Punkt „Spezifische Sicherheitspläne, Protokolle und Leitfäden“ fest, dass *die in dieser Vereinbarung vorgesehenen Maßnahmen durch spezifische Sicherheitspläne, Organisationsprotokolle und Leitfäden ergänzt werden können, die an jede Branche angepasst sind und von den zuständigen Behörden genehmigt werden.*

Außerdem werden die aktuellen Bestimmungen des Landesministeriums für Universales Gesundheitswesen und Öffentliche Gesundheit in Bezug auf die öffentliche Gesundheit in der Valencianischen Gemeinschaft berücksichtigt, die sich aus der durch die COVID-19 verursachten Gesundheitskrise ergeben. Dies gilt für Hotels, Touristenherbergen, Landhäuser und andere Unterkünfte in Bezug auf die Öffnung von Gemeinschaftsräumen, die Kapazität, Abstandsmaßnahmen, Hygiene und Prävention sowie Belüftung.

In Anbetracht dieser Ausführungen wird Folgendes angeordnet:

Erstens: Spezifisches Handlungsprotokoll für jede Ferienunterkunft.

Die Ferienunterkünfte müssen über ein spezifisches Protokoll für den Fall verfügen, dass ein Mitarbeiter oder ein Gast Symptome zeigt, die mit COVID-19 kompatibel sind. Dabei sind in jedem Fall die Richtlinien des Dienstes für Risikoprävention am Arbeitsplatz bzw. der Gesundheitsbehörden zu befolgen, wobei der Datenschutz gewährleistet sein muss.

Zweitens: Kreation eines COVID-19-Verwaltungsausschusses in den Ferienunterkünften.

Alle Ferienunterkünfte müssen über einen COVID-19-Verwaltungsausschuss verfügen, der im Falle von Ferienwohnungen der Verwaltungsgesellschaft und im Falle von individuellen Ferienwohnungen der Person entspricht, die im Tourismusregister der Valencianischen Gemeinschaft (fortan „Register“) als Eigentümer aufgeführt ist. Zu den durchzuführenden Handlungen gehört die Anwendung der geltenden Vorschriften sowie dieses allgemeine Protokoll, das zwingend einzuhalten ist.

Der Betrieb muss ein detailliertes Verzeichnis aller Personen (Gäste und Angestellte) führen, bei denen Symptome festgestellt werden, die mit COVID-19 übereinstimmen, oder so zum Ausdruck bringen, einschließlich grundlegender Informationen zur Rückverfolgung von Fällen, die von Fachkräften des öffentlichen Gesundheitswesens verlangt werden können.

Drittens: Direkte Kommunikation

Das Landesministerium für Universales Gesundheitswesen und Öffentliche Gesundheit stellt über das entsprechende Zentrum für öffentliche Gesundheit jedes Gesundheitsamtes den Kontakt zu den Ferienunterkünften und den Unternehmen, die die Ferienwohnungen verwalten, oder gegebenenfalls zu den Eigentümern der Ferienwohnungen her, die als solche im Register eingetragen sind. Die Betriebe benennen eine Kontaktperson, um eine direkte Kommunikation aufrechtzuerhalten.

Viertens: Umgang mit Gästen mit Symptomen, die mit COVID-19 kompatibel sind.

4.1. Als Verdachtsfall gilt jede Person mit dem Krankheitsbild einer akuten Atemwegsinfektion mit plötzlichem Beginn und beliebigem Schweregrad, die unter anderem mit Fieber, Husten oder Kurzatmigkeit auftritt. Andere Symptome wie z. B. Odynophagie, Anosmie, Ageusie, Muskelschmerzen, Durchfall, Brustschmerzen oder Kopfschmerzen können nach klinischen Kriterien ebenfalls als Symptome einer vermuteten SARS-CoV-2-Infektion gelten.

4.2. Wenn festgestellt wird, dass ein Gast anfängliche Symptome aufweist, die mit der Krankheit vereinbar sind, oder wenn der Gast dies zum Ausdruck bringt, wird die Isolierung im Zimmer oder in der Unterkunftseinheit verlangt, bis man Anweisungen vom Gesundheitsdienst erhält. Der Gast wird angewiesen, sich sofort mit der Telefonnummer in Verbindung zu setzen, die zu diesem Zweck vom Landesministerium für Universales Gesundheitswesen und Öffentliche Gesundheit zur Verfügung gestellt wird (900 300 555 oder 112). Es wird Ihnen die Telefonnummer mitgeteilt und die Möglichkeit, von Ihrem Zimmer oder Ihrer Unterkunft aus anzurufen, sofern ein eigener Telefonanschluss vorhanden ist, ohne dass für den Anruf Kosten entstehen.

Wenn der Kunde eine eigene Versicherung hat, die die Gesundheitsversorgung durch ein privates Gesundheitszentrum abdeckt, muss er den Diagnoseprozess über dieses Zentrum abwickeln.

4.3. Sollte sich der Gast an das Landesministerium für Universales Gesundheitswesen und Öffentliche Gesundheit wenden, wird das Gesundheitspersonal die Schwere der klinischen Situation des Patienten bewerten und die Art und Weise der Durchführung der PDIA gemäß den festgelegten Verfahren organisieren.

4.4. In jedem Fall wird der Gast, der Symptome aufweist, als COVID-19-Verdachtsfall weiterverfolgt und seine Kontaktpersonen werden identifiziert.

4.5. Der Gast mit Symptomen und die Begleitpersonen müssen mindestens bis zum Bekanntwerden des Ergebnisses der PDIA in präventiver Isolation in der Ferienunterkunft verbleiben und die in den Protokollen festgelegten Regeln der häuslichen Isolation kommen zur Anwendung (kein Verlassen des Zimmers, extreme Hygienemaßnahmen und Verwendung einer chirurgischen Maske in Anwesenheit anderer Personen). Die Wohneinheit oder das Zimmer des vermeintlichen positiven Falls muss sich von dem der Kontaktpersonen unterscheiden und sollte vorzugsweise über ein Bad zur alleinigen Nutzung verfügen. Für den Fall, dass die Unterkunft nicht über eine solche Einrichtung verfügt, werden die notwendigen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen ergriffen, um eine Ansteckung zu vermeiden, wie z. B. das Aufstellen getrennter Betten, die permanente Reinigung des Badezimmers nach jeder Benutzung, die Reinigung von Oberflächen und Elementen der gemeinsamen Nutzung.

Für den Fall, dass der Gast auf einem Campingplatz und genauer gesagt in einer Unterkunftseinheit untergebracht ist, die keine eigene Toilette hat und der Abstand zu anderen Bewohnern seiner Unterkunft nicht gewährleistet werden kann, sollte er in eine Unterkunftseinheit auf dem Campingplatz selbst verlegt werden, die über die entsprechenden Bedingungen für seine Isolierung und Einschränkungen bei der Nutzung der Gemeinschaftsbereiche verfügt, es sei denn, in der Wohneinheit ist neben der Möglichkeit, einen Sicherheitsabstand einzuhalten oder eine Maske zu tragen, ein individueller Toiletten- und Duschbereich vorhanden, der nach jeder Benutzung ausreichend desinfiziert oder für die ausschließliche Nutzung durch diese Person abgesperrt wird. Auf dem Weg zu dieser Einweg-

Toilette oder -Dusche muss eine Gesichtsmaske getragen werden. Das Personal des Campingplatzes muss Schutzmaßnahmen für die Reinigung dieser Gemeinschaftszonen ergreifen.

Dem Gast werden die Mittel zur Verfügung gestellt, die er im Zusammenhang mit der Krankheit benötigt (Fieberthermometer, verschriebene Medikamente) sowie ein Informationsblatt mit den Maßnahmen, die in dieser Situation zu treffen sind. Sofern möglich wird es in der Sprache des Gastes ausgehändigt.

Die Ferienunterkunftsbetriebe, die Unternehmen die Ferienwohnungen verwalten, oder Eigentümer von Ferienwohnungen sowie die Gäste selbst können eine Versicherung abschließen, um die Kosten zu decken, die durch den Aufenthalt von asymptomatischen oder leicht erkrankten Gästen in privaten Gesundheitszentren oder anderen Einrichtungen zur Unterbringung von Touristen als Patienten entstehen, die sich zu Hause isolieren müssen, wo sie die angegebene Quarantänezeit verbringen können. Im ersten Fall ist dieser Umstand dem Gast vor Vertragsabschluss mitzuteilen. Der valencianische Tourismusverband Turisme Comunitat Valenciana, die Stadtverwaltungen oder die Fremdenverkehrsämter der Provinzen sowie die Unternehmen von Ferienunterkünften können Touristen, die zu Hause isoliert werden müssen, nach vorheriger Anmeldung beim Landesministeriums für Universales Gesundheitswesen und Öffentliche Gesundheit auch alternative Unterkünfte zur Verfügung stellen. In allen Fällen muss die Verlegung in diese Zentren oder Einrichtungen gemäß den vom Landesministerium für Universales Gesundheitswesen und Öffentliche Gesundheit und gegebenenfalls vom Gesundheitsministerium festgelegten Verfahren erfolgen.

4.6. Falls der Gast ärztliche Hilfe benötigt (telefonisch oder persönlich), wendet er sich an den für ihn zuständigen Arzt oder ruft die Telefonnummer 112 oder 900 300 555 an, wenn er keine eigene Versicherung hat, die diese Versorgung abdeckt, oder wenn er dies so möchte.

4.7. Während der Dauer der Isolierung sollte die benannte, für den Betrieb verantwortliche Person die Situation an alle beteiligten Abteilungen des Hotels, der Ferienunterkunft oder der Verwaltungsgesellschaft kommunizieren, insbesondere an die Abteilungen, die möglicherweise Zugang zum Zimmer benötigen (Reinigung, Wartung und Catering / Zimmerservice), damit die spezifischen Handlungsprotokolle umgesetzt werden und die Sicherheit der Mitarbeiter geschützt wird.

4.8. Um die Vertraulichkeit von Gesundheitsdaten zu gewährleisten, sind alle Mitarbeiter verpflichtet, Informationen über den Gesundheitszustand von untergebrachten oder beschäftigten Personen angemessen vertraulich zu behandeln und geheim zu halten.

Fünftens: Im Falle eines negativen Ergebnisses der PDIA.

5.1. Nach dem Ausschluss des COVID-19-Falls wird der Gast über das Ergebnis des Diagnose-Tests informiert und darüber, dass die Maßnahmen zur Isolierung nicht fortgesetzt werden müssen, damit sowohl der ausgeschlossene Fall als auch seine Kontaktpersonen ein normales Leben in der Ferienunterkunft führen können.

5.2. Dieser Umstand muss auch vom Gesundheitsamt oder von dem privaten Zentrum, in dem der Test durchgeführt wurde, der von dem Betrieb ernannten Person mitgeteilt werden. Dazu wird ein flüssiger und direkter Kommunikationskreislauf vom Gesundheitsamt eingerichtet.

Sechstens: Im Falle eines positiven Ergebnisses der PDIA.

6.1. In den Fällen, in denen die Öffnung von Ferienunterkünften zur Unterbringung von Touristen als Patienten, die zu Hause isoliert werden müssen, eingerichtet wurde, wird die Verlegung vom Landesministerium für Universales Gesundheitswesen und Öffentliche Gesundheit gemäß seiner Verfahren vereinbart und organisiert, es sei denn, der Gast verfügt über einen Versicherungsschutz.

Erfolgt die Verlegung vor Vertragsende, so ist sie für den Gast nur dann verpflichtend, wenn er zuvor in seiner Reservierung oder bei der Anmeldung im Betrieb auf diese Möglichkeit und die wirtschaftlichen Bedingungen derselben hingewiesen wurde.

6.2. Die Isolierung sollte bis drei Tage nach Abklingen des Fiebers und des Krankheitsverlaufs aufrechterhalten werden, mindestens jedoch 10 Tage nach Auftreten der Symptome. In asymptomatischen Fällen sollte die Isolierung für 10 Tage ab dem Datum der Diagnose aufrechterhalten werden.

6.3. Während der Isolation wird die übliche medizinische Versorgung fortgesetzt, sofern sie der Patient benötigt.

6.4. Eine PDIA wird bei engen Haushaltskontakten zum Zeitpunkt der Bestätigung des Falles durchgeführt und die Kontaktstudie wird vom öffentlichen Gesundheitswesen abgeschlossen. Die Quarantäne von Kontaktpersonen dauert 14 Tage ab ihrer Identifizierung, ihrer effektiven Isolierung vom Fall oder ab der epidemiologischen Entlassung des Falles, wenn sie sich im gleichen Zimmer/der gleichen Wohneinheit befinden. Die Einhaltung der Bestimmungen von Punkt 6.9 ist zu gewährleisten, wobei die Isolierung gegebenenfalls auf 10 Tage verkürzt werden.

6.5. Für den Fall, dass es keine Verlegung in eine Ferienunterkunft für Touristen als Patienten gibt, die sich einer häuslichen Isolierung unterziehen müssen, muss die Leitung von Ferienunterkunftsbetrieben mit Gemeinschaftszonen spezielle Bereiche, vorzugsweise ganze Etagen oder einen isolierten Bereich einer Etage, einrichten, in denen der Gast mit einer bestätigten positiven Diagnose untergebracht werden kann, sowie einen separaten Raum für Begleitpersonen bis zum Ende der Quarantänezeit.

Für den Fall, dass der Gast und seine Begleiter keine Versicherung zur Deckung der zusätzlichen Kosten haben, die durch diese Maßnahmen entstehen können, sollten sie bei der Anmeldung in der Ferienunterkunft darüber informiert werden, dass die Ferienunterkunft in diesem Fall die Bestimmungen dieses Protokolls einhält und die zusätzlichen Kosten auf die Rechnung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen setzt und diese an den Gast und gegebenenfalls seine Begleiter, die ebenfalls neu untergebracht werden müssen, weitergibt.

6.6. Sollte der Gast aus gesundheitlichen Gründen seinen Aufenthalt verlängern müssen, gehen die zusätzlichen Kosten zu seinen Lasten, falls sie nicht von seiner Versicherung übernommen werden.

6.7. Wenn das Personal des Landesministeriums für Universales Gesundheitswesen und Öffentliche Gesundheit der Meinung ist, dass der Gast aufgrund seines Gesundheitszustandes in Verbindung mit COVID-19 reisefähig ist und keine andere Pathologie vorliegt, die ihn daran hindert, wird dem Gast die Reise zu seinem Wohnort genehmigt. Diese muss in einem privaten Transportmittel erfolgen und der enge Kontakt mit anderen Passagieren muss vermieden werden. Ist das Fahrzeug mit mehr als einem Fahrgast besetzt, muss die mit COVID-19 infizierte Person in ihrer Sitzreihe die einzige sein. Alle Insassen des Fahrzeugs müssen eine

Gesichtsmaske tragen. Es wird auch die Möglichkeit eines Transfers zu Ihnen nach Hause mit anderen Mitteln geprüft, die Ihre Sicherheit und die der übrigen Personen gewährleisten.

Die Transfers müssen gemäß den vom Landesministerium für Universales Gesundheitswesen und Öffentliche Gesundheit und gegebenenfalls vom Gesundheitsministerium festgelegten Verfahren erfolgen. Daher wird als letzte Möglichkeit, und wenn eine sichere Verlegung auf anderem Wege nicht möglich ist, eine Ambulanz zur Verfügung gestellt, die die Verlegung zu Ihrem Wohnort innerhalb der Valencianischen Gemeinschaft durchführt.

6.8. Der Betrieb muss seine Gäste über die Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung seitens der Personen, für die ein Lockdown oder Isolierung angeordnet wurde, informieren und sowohl das entsprechende Gesundheitsamt als auch die Gemeindebehörden über die Nichteinhaltung der Maßnahmen in Kenntnis setzen, damit die entsprechenden Maßnahmen ergriffen werden können.

6.9. 10 Tage nach Beginn der effektiven Quarantäne der Kontakte, wenn diese weiterhin keine Symptome zeigen, kann eine zweite PDIA durchgeführt werden. Bei einem positiven Ergebnis werden diese als bestätigte Fälle behandelt. Im Falle eines negativen Ergebnisses kann die Isolation zu Hause beendet werden, ohne dass die 14 Tage der Isolation vollendet werden müssen.

Siebtens: Dienstleistungen, Reinigung, Wartung und Verpflegung für Gäste, die in Isolation oder Quarantäne untergebracht sind.

7.1. Ausstattung der Unterkunftseinheit

Der betroffenen Person müssen die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden, um die Selbstisolation in Bezug auf Komfort und Sicherheit unter den besten Bedingungen durchzuführen:

Sofern möglich, wird Ihnen ein Telefonanschluss, Internet und ein Fernseher im Zimmer zur Verfügung gestellt.

Es muss eine natürliche Außenbelüftung vorhanden sein.

Handseife, Papierhandtücher, hydroalkoholisches Gel, sowie ein Papierkorb mit Deckel und Pedal, Müllsäcke und Plastikbecher werden zur Verfügung stehen.

Bleichmittel, Papier und Reinigungsmittel für das Bad und andere Oberflächen werden zur Verfügung stehen. Es sollte in regelmäßigen Abständen (am besten täglich) überprüft werden, ob die betroffene Person über Produkte verfügt, die Schutz und Hygiene gewährleisten (Seife, Papierhandtücher, hydroalkoholisches Gel, Masken).

Um die Reinigung und Desinfektion zu erleichtern, wird empfohlen, alle Einrichtungsgegenstände und Textilien aus der Wohneinheit zu entfernen, die nicht zwingend erforderlich sind.

7.2. Reinigungsservice

Das Personal, das Zugang zu den betroffenen Wohneinheiten hat, sei es für Reinigungs- oder Wartungsarbeiten, muss mit der vom Dienst zur Verhütung von Arbeitsunfällen des Betriebes festgelegten individuellen Schutzausrüstung ausgestattet sein und sich in jedem Fall mit Einweghandschuhen und einer Maske schützen. Alle Personen, die die Wohneinheit betreten oder verlassen, müssen registriert werden.

Die Reinigung des Zimmers durch den Betreiber erfolgt so oft wie es vorher vereinbart wurde, es sei denn, das Landesministerium bestimmt, dass sie häufiger erfolgen muss.

- Nach Beendigung der Arbeit und dem Entfernen der PSA steht ein hydroalkoholisches Gel zur Verfügung.
- Persönliche Einweg-Schutzausrüstungen werden nach Beendigung der Arbeit hygienisch entsorgt werden (verschlossener Plastikbeutel) und eine wiederverwendbare PSA muss ordnungsgemäß desinfiziert werden.
- Das Personal, das diese Aufgabe wahrnimmt, muss diesbezüglich vom Dienst zur Verhütung von Arbeitsunfällen geschult werden. Es wird empfohlen, dass Sie bei der ersten Durchführung von einer verantwortlichen Person beaufsichtigt werden.

7.3. Speisen- und Getränkeservice

Allen Gäste, die aufgrund der Ansteckungsgefahr isoliert in ihrer Unterkunft bleiben, wird ein Speisen- und Getränkeservice angeboten, sofern dieser im Voraus vertraglich vereinbart wurde oder die Kosten für diese Dienstleistung akzeptiert werden. Dabei wird berücksichtigt, dass: a) das Essen, das auf einem Tablett auf einem Wagen abgestellt ist, sich außerhalb der Unterkunft befindet und der Kunde benachrichtigt wird, das Essen ins Zimmer zu nehmen (der Wagen darf nicht ins Zimmer).

Wenn Sie fertig sind, muss das Tablett außerhalb des Zimmers abgestellt werden.

b) Verschmutztes Geschirr und Tablett wird mit Handschuhen angefasst, die nach Gebrauch entsorgt werden müssen.

Geschirr und Tablett werden in der Spülmaschine gereinigt.

Ferienunterkünfte, die nicht über einen Essens- und Getränkeservice verfügen, stellen den Gästen Informationen zur Verfügung, wie sie Essen bei einem Lieferdienst bestellen oder in Supermärkten online kaufen können. Lieferdiensten von Essen ist das Betreten des Betriebs erlaubt. Die Lieferung von Essen erfolgt wie in Absatz a) dieses Punktes und die Abfälle sind gemäß Punkt 8.3 zu entsorgen.

Den Lieferdienst für Essen oder den Online-Einkauf in Supermärkten können auch diejenigen Gäste benutzen, die dies wünschen. Der Betrieb, in dem die Gäste untergebracht sind, informieren vorab über die Bedingungen, wie die Lieferung erfolgen muss.

7.4. Regeln für die Begleitperson

Wenn die betroffene Person mit einer anderen Person in derselben Unterkunftseinheit lebt (Begleitperson), die als „enger Kontakt“ erklärt wurde, gelten die folgenden Regeln:

- Wenn die Unterkunftseinheit nicht über getrennte Schlafräume und Toiletten verfügt, wird dieser Person nach Möglichkeit eine alternative Unterkunftseinheit angeboten, die so nah wie möglich an der ersten liegt.
- Die Begleitperson muss in Isolation bleiben. Die Gesundheitsbehörde wird eine Überwachung und Verfolgung der Symptome dieser engen Kontakte durchführen.
- Die Punkte 7.1 bis 7.3. kommen zur Anwendung.

7.5. Spezifische Empfehlungen für das Pflegepersonal. Wenn Pflegekräfte für aktive Fälle benötigt werden, werden die Richtlinien des Gesundheitsministeriums für häusliche Betreuung der COVID-19 befolgt:

Es wird individuell geprüft, dass die Personen, die für die Betreuung der Patienten verantwortlich sind, keine Risikofaktoren in Bezug auf Komplikationen für COVID-19 aufweisen: chronische Herzerkrankungen, Lungenerkrankungen, Nierenerkrankungen, Immunosuppression, Diabetes, Schwangerschaft.....

Wenn Pflege erforderlich ist, sollte die Pflege durch eine einzige Pflegeperson erfolgen.

Die Hände sollten nach jedem Kontakt mit der erkrankten Person oder ihrer unmittelbaren Umgebung häufig mit Wasser und Seife oder alkoholhaltigen Präparaten gewaschen werden.

Der Patient trägt in Anwesenheit anderer immer eine chirurgische Maske.

Als zusätzliche Maßnahme müssen Einweghandschuhe verwendet werden, wenn es zu einem Kontakt mit Sekreten des Patienten kommt. Nach dem Gebrauch werden sie entsorgt und die Hände werden sofort danach gewaschen.

Die Person wird darüber informiert, dass sie als enger Kontakt gilt und eine aktive oder passive Überwachung gemäß den festgelegten Protokollen eingeleitet wird. Außerdem werden Sie darauf hingewiesen, dass Sie sich einer häuslichen Ausgangssperre von bis zu 14 Tagen unterwerfen müssen.

Die Gesundheitsbehörden können einzelne Situationen beurteilen, die eine andere Art von Empfehlung erfordern.

Wenn der Kontakt innerhalb von 14 Tagen nach der Exposition Symptome entwickelt, wird er/sie als Verdachtsfall betrachtet, muss sich sofort selbst isolieren und dringend den Verantwortlichen für die Nachverfolgung kontaktieren.

Achtens: Zusätzliche Hygiene- und Schutzmaßnahmen

8.1. Oberflächen, die häufig berührt werden (Nachtische, Schlafzimmermöbel, Türklinken, Fernbedienungen...), Oberflächen im Bad und in der Toilette sollten mit einem Desinfektionsmittel mit keimabtötender Wirkung oder verdünnter Bleiche (1 Teil 5 %ige Haushaltsbleiche auf 50 Teile Wasser) gereinigt und desinfiziert werden, das am selben Tag zubereitet wird und nicht länger als 24 Stunden (Einwirkzeit) verwendet werden sollte.

Besteck, Gläser, Teller und andere wiederverwendbare Utensilien sollten mit heißer Seifenlauge oder am besten in der Spülmaschine gereinigt werden.

Zu den betroffenen Personen muss ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Der Reinigungswagen darf nicht in die betroffene Unterkunft mitgenommen werden.

Geeignete Reinigungs- und Desinfektionsprotokolle, die denen des Check-Outs der Gäste entsprechen, werden verstärkt.

Alle zur Reinigung verwendeten Materialien (Lappen, Mopps, Bürsten usw.) müssen nach Gebrauch entsorgt oder desinfiziert werden, und alle eventuell verwendeten Reinigungs- oder Desinfektionsmittellösungen müssen erneuert werden.

8.2. Umgang mit Bettwäsche und Handtüchern

Sofern in den Mietbedingungen nichts anderes festgelegt ist, werden verschmutzte Bettwäsche und Handtücher (im Falle von Betrieben mit einem solchen Service) vom Gast in

einen dafür vorgesehenen Plastikbeutel gelegt, der verschlossen wird, damit ihn das Personal des Betriebs entfernen und durch saubere Wäsche ersetzen kann. Das Personal des Betriebs, das für die Abholung der Wäsche zuständig ist, legt diese in einen zweiten Beutel, der speziell als kontaminiertes Material gekennzeichnet ist, damit sie von den Wäschereien bei der Entnahme mit der entsprechenden PSA (Hygienemaske und Handschuhe) aus dem Beutel manipuliert werden kann.

Die Wäsche sollte in einem Programm mit mindestens 60 °C gewaschen werden.

8.3. Abfallmanagement

Abfälle (Tücher, Handschuhe, Taschentücher und andere kontaminierte Gegenstände) sind vom Gast in Müllsäcken zu entsorgen (Beutel 1). Um sie zu entfernen, sollte der Beutel mit Handschuhen verschlossen und zusammen mit den Handschuhen und anderen in der Wohneinheit anfallenden Abfällen in einen zweiten Beutel (Beutel 2) gegeben werden, der an dem mit dem Betrieb vereinbarten Tag und Zeitpunkt neben der Ausgangstür (aber innen) abgestellt werden sollte.

Das Personal des Betriebs, das mit dem Einsammeln beauftragt ist, entsorgt den dritten Beutel (Beutel 3) mit Handschuhen im Müllcontainer.

8.4. Reparaturen an Unterkunftseinheiten

Für Reparaturarbeiten in Unterkunftseinheiten mit kranken Gästen, die sich im Inneren aufhalten, muss das Wartungspersonal mit individuellen Schutzausrüstungen ausgestattet sein, die vom Dienst zur Verhütung von Arbeitsunfällen des Betriebes festgelegt werden. Außerdem muss es sich mit Einweghandschuhen und einer Gesichtsmaske schützen. Alle Personen, die die Wohneinheit betreten oder verlassen, müssen registriert werden.

Außerdem sollte das Berühren von Mund / Nase / Augen immer vermieden werden und wenn sich der Patient im Zimmer aufhält, sollte ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Während sich die Person, die die Reparatur durchführt, in der Unterkunft aufhält, muss der kranke Gast eine chirurgische Maske tragen.

Neuntens: Verwaltung von Informationen über den Fall oder Ausbruch.

9.1. Kommunikation mit Gästen

Die Informationen, die an die Gäste, die sich in der Einrichtung aufhalten, übermittelt werden, müssen die Gesundheitsbehörden bestimmen. Informationen in großen Gruppen sind nicht zu empfehlen, da die Tendenz besteht, Erfahrungen zu personalisieren und manchmal eine feindselige und wenig vertrauensvolle Haltung einzunehmen.

Bei organisierten Reisegruppen ist es immer ratsam, diese Informationen über die Verantwortlichen oder Leiter der Reisebüros zu kanalisieren, die diese Gruppen am Zielort betreuen. In diesem Fall wird der Krisenstab mit dem Reiseveranstalter oder dem Gruppenkoordinator kommunizieren.

9.2. Kommunikation mit Angestellten

Genau wie bei den Gästen hilft eine klare und transparente Information der Angestellten des Betriebs in Bezug auf die Epidemie, um Spannungen abzubauen und die Krise besser zu bewältigen.

Die Bestimmungen des Artikels 18 des Gesetzes zur Verhütung berufsbedingter Gefahren bezüglich des Rechts der Arbeitnehmer, über die Risiken für ihre Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz informiert zu werden, müssen an dieser Stelle berücksichtigt werden.

Zehntens: Spezifische Merkmale nach Art der Unterkunft

Sollte eine Unterkunftsart aufgrund ihrer Besonderheiten nicht in diesem Protokoll enthalten sein, so ist dieses in Analogie dazu anzuwenden.

Elftens: Akkreditierung der Sanitärmaßnahmen

Das Landesministerium für Universales Gesundheitswesen und Öffentliche Gesundheit kann von der Ferienunterkunft, abgesehen von den üblichen Daten, die notwendigen zusätzlichen Informationen verlangen, um die Einhaltung dieses Protokolls zu überprüfen.